

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze)
über die Gestaltung von Gebäudeaußenwänden in der
Kernstadt und allen Stadtteilen
- Gestaltungssatzung-Außenwände -**

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am 18.04.1996 aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl S. 533, i. V. mit den § 118, Abs. 1, Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. Neufassung vom 20.07.1990 (GVBl I S. 475), nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung von Außenwänden an Gebäuden in der Kernstadt und den Stadtteilen der Kreisstadt Homberg (Efze) - Gestaltungssatzung-Außenwände - vom 24.11.1989 beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Entgegen der Regelung des § 1 der Satzung vom 24.11.1989 gilt für diese 2. Änderungssatzung folgender abweichender Geltungsbereich:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den historischen Stadtkern der Kernstadt, soweit die Gebäude innerhalb der historischen Stadtmauer entsprechend dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan liegen.

§ 2

Gestaltung der Außenwände

§ 3, Abs. d der Satzung vom 24.11.1989 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.11.1992 erhält folgende Neufassung:

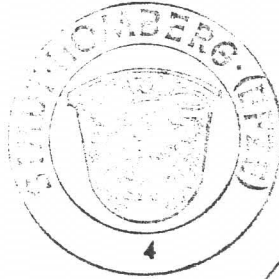
"Von öffentlichen Straßen und Plätzen aus sichtbare Wände dürfen nicht mit Blech, Kunststoff, Holzschindeln, Kunst- oder Werkstein oder ähnlichen Materialien behangen oder verkleidet werden. Der Behang mit Tonziegeln kann dort verlangt werden, wo es die städtebauliche Einbindung der zu behängenden Wand erfordert. Farbe und Ziegelform bestimmen sich nach den Erfordernissen der Denkmalpflege. Reparaturen oder Ersatz vorhandener Behänge sind zulässig. Sockel können aus Naturstein oder ähnlich wirkendem Kunststein hergestellt oder mit ungeschliffenem, nicht poliertem Kunst- oder Werkstein sowie unglasierten keramischen Platten in gedämpften Farbtönen verkleidet werden."

§ 3

Inkrafttreten

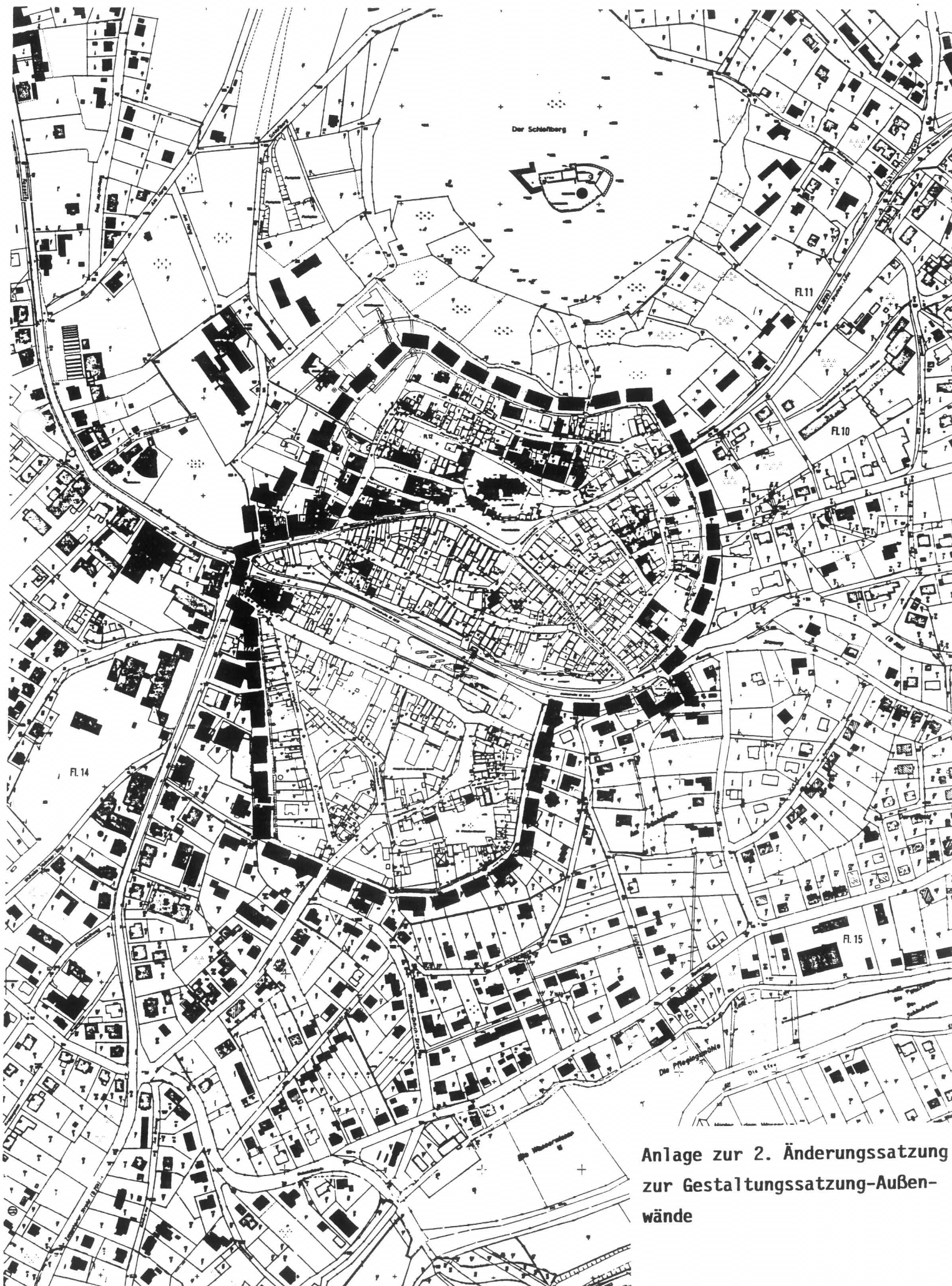
Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Efze), den 24.04.1996



DER MAGISTRAT

[Handwritten signature]
Bürgermeister



Anlage zur 2. Änderungssatzung
zur Gestaltungssatzung-Außen-
wände